

V e r h a n d e l t

in dieser Freien und Hansestadt Hamburg

am 25. Juli 2025

Vor mir, dem hamburgischen Notar

Dr. Moritz Menges

mit den Amtsräumen in 20457 Hamburg, Am Sandtorkai 50, erschien heute:

Herr Tobias Segert,

geboren am 01.10.1993,

wohnhaft in Hamburg,

Geschäftsanschrift: Moltkeplatz 5, 23566 Lübeck,

ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich den vor mir abgegebenen Erklärungen entsprechend, was folgt:

I. Gründung

Herr Tobias Segert errichtet hiermit unter der Firma

EmpowerED Africa gUG (haftungsbeschränkt)

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Lübeck nach Maßgabe dieser Urkunde und der dieser Urkunde als Anlage beigefügten Satzung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde bildet.

II. Geschäftsführerbestellung

Der Beteiligte hält hiermit unter Verzicht auf die Einhaltung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Frist- und Formvorschriften eine

Gesellschafterversammlung

der mit dieser Urkunde gegründeten Gesellschaft ab und beschließt mit allen Stimmen was folgt:

EmpowerED Africa gUG (haftungsbeschränkt)

Als erster Geschäftsführer wird bestellt:

Herr Tobias Segert, geboren am 01.10.1993, wohnhaft in Hamburg.

Er ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III. Kosten Abschriften

Die Kosten dieser Beurkundung, der Anmeldung und der Eintragung in das Handelsregister sowie anfallende Steuern trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde erhalten Abschriften der Gesellschafter, die Gesellschaft, das Registergericht (elektronische beglaubigte Abschrift) sowie das zuständige Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle -.

IV. Durchführung/Vollmacht/Sonstiges

1. Der amtierende Notar wird mit der Durchführung dieser Urkunde beauftragt. Sämtliche Genehmigungserklärungen für diesen Vertrag gelten mit dem Eingang beim amtierenden Notar als abgegeben und dem Erschienenen als zugegangen.

2. Die Notariatsangestellten

Katrin Kanabaja

Matthias Stüben

Jan Holtzmann

Jennifer Swolana

- alle im Hause des Notars -

werden jeweils für sich allein und unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB beauftragt und bevollmächtigt, alle noch mit der Eintragung der Gesellschaft zusammenhängenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, weitere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und Anmeldungen zum Handelsregister zu unterzeichnen.

Das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für die Ausübung der Vollmacht ist dem Registergericht nicht nachzuweisen.

Die vorbezeichnete Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar, seinen Soziern oder vor deren amtlich bestellten Vertretern ausgeübt werden.

Die Vollmacht erlischt drei Monate nach der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

3. Der Beteiligte bittet den Notar lediglich um Übersendung von pdf-Scans dieser Urkunde und der weiteren Gründungsdokumente per E-Mail. Gedruckte Exemplare, insbesondere auch beglaubigte Ablichtungen, können jederzeit gesondert angefordert werden.

V. Hinweise

Nach Belehrung über die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes wird erklärt, dass der Beteiligte in dieser Urkunde auf eigene wirtschaftliche Rechnung handelt und weder eine politisch exponierte Person noch naher Angehöriger einer solchen Person ist.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- a) die Gesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister als solche nicht besteht und die vor Eintragung in ihrem Namen Handelnden persönlich haften (§ 11 GmbHG),
- b) Gesellschafter eine etwaige Differenz zwischen dem Wert des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft und dem Stammkapitalbetrag nachzuschließen haben,
- c) Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft zu Ersatzleistungen verpflichtet sind, wenn zum Zwecke der Errichtung falsche Angaben gemacht wurden oder eine Vergütung nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen worden ist, und dass dies auch strafbar sein kann (§§ 9a, 82 GmbHG),
- d) bei der Unternehmergesellschaft eine Verpflichtung zur Kapitalaufholung besteht (§ 5a GmbHG),
- e) das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden darf,

EmpowerED Africa gUG (haftungsbeschränkt)

- f) Gesellschafter, die die Führung der Gesellschaft einer Person überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann, der Gesellschaft für den dadurch entstehenden Schaden als Gesamtschuldner haften (Führungslosigkeit der Gesellschaft),
- g) die Gesellschaft für ihre Tätigkeit unter Umständen einer Erlaubnis bedarf; eine rechtswidrige Aufnahme einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit kann eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen,
- h) die beim Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste stets auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden sollte, da sie einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen ermöglichen kann,
- i) die Gesellschaft zur unverzüglichen Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet ist,
- j) bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft unverzüglich Insolvenzantrag zu stellen ist, und zwar bei Führungslosigkeit der Gesellschaft auch durch die Gesellschafter,
- k) er steuerlich nicht beraten hat,
- l) der Beteiligte sämtliche bei ihm künftig eingehenden Rechnungen genau überprüfen sollte, da seitens Dritter vermehrt gefälschte Rechnungen gestellt würden, die äußerlich wie Gerichtskostenrechnungen erschienen.

Die Niederschrift wurde mit der Anlage vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Glas Sept
Umm, w



Anlage 1 zur Urkunde des Notars Dr. Moritz Menges in Hamburg vom 25. Juli 2025

Satzung der Firma EmpowerED Africa gUG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

EmpowerED Africa gUG (haftungsbeschränkt)

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Lübeck.

§ 2 Gegenstand

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, Unternehmen aller Art zu gründen, zu erwerben oder sich daran zu beteiligen sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Aufbau und die Ausstattung von Schulen, Lernzentren, Bibliotheken und Computerlabs in Afrika,
- die Förderung des Ausbaus der IT-Infrastruktur in Afrika, insbesondere durch die Bereitstellung von IT-Infrastruktur wie Computern, Laptops und Netzwerktechnik und die Bereitstellung und Anbindung von Internetzugängen über terrestrische Anbieter oder Satellitentechnik wie Starlink,
- die Ausstattung von Bildungseinrichtungen mit solarbetriebenen Stromversorgungsanlagen, insbesondere zur Sicherstellung des Betriebs digitaler Bildungsangebote in Regionen ohne stabile Stromversorgung,
- die Förderung sowie die Organisation und Durchführung von digitalen Lern- und Bildungsangeboten in Afrika, insbesondere von Unterrichts-, Weiterbildungs- und

EmpowerED Africa gUG (haftungsbeschränkt)

Qualifizierungsmaßnahmen von freiwillig und ehrenamtlich tätigen Personen aus Deutschland und Europa, beispielsweise in den Bereichen Sprache, Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Soft Skills, Umwelt und Gesundheitsbildung,

- die Förderung und Unterstützung von Bildungspersonal wie Lehrkräfte in Afrika, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Weiterbildungen und Coachings,
- die Förderung wirtschaftlich hilfsbedürftiger afrikanischer Schüler und Studenten durch die Vergabe von Stipendien und Zuschüssen,
- die Organisation und Durchführung von Projekten zur internationalen Verständigung und zum Wissensaustausch, insbesondere zwischen afrikanischen und europäischen Ländern,
- der Aufbau und Betrieb von Partnerschaften und Plattformen zur Stärkung der Bildungszusammenarbeit.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson iSv. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an:

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

EmpowerED Africa gUG (haftungsbeschränkt)

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.500,00

(in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).

(2) Es ist eingeteilt in 2.500 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 1,00 EURO (Geschäftsanteile Nr. 1 -2.500). Alle Geschäftsanteile werden von Herrn Tobias Segert übernommen.

(3) Die Einlagen sind sofort und in voller Höhe in bar zu zahlen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(4) Absätze (1) - (3) gelten entsprechend für Liquidatoren.

§ 6 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Gesellschafter und Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafter von Wettbewerbsverboten befreit werden. Die näheren Einzelheiten regelt der Gesellschafterbeschluss.

§ 7 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 8 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR. Darüberhinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.